



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 11.12.2020

Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) – Bildung und Kultur, Sonderbereiche und Hotspots

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie definiert die Staatsregierung Wechselunterricht nach § 18 Abs. 1 Satz 3? 2
- 1.2 Ist beim Wechselunterricht jede Klasse in zwei Teile zu teilen, die sich abwechseln, oder wechseln sich die einzelnen ungeteilten Klassen in der Präsenz ab? 2

- 2.1 Bezieht sich in § 24 Abs. 1 Nr. 1 die Voraussetzung „an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten“ nur auf die sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel oder auch auf die zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten? 2
- 2.2 Bezieht sich in § 24 Abs. 3 Satz 2 die Voraussetzung „an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten“ nur auf die sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel oder auch auf die öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte? 2
- 2.3 Müssen die Maskenpflicht nach § 24 Abs. 1 und das Alkoholverbot in § 24 Abs. 3 aufgehoben werden, sobald die Personenzahlen in der Öffentlichkeit aufgrund von Ausgangsbeschränkungen oder -sperren sinken? 2

- 3.1 Aus welchem Grund wurde die Formulierung „zentrale Begegnungsflächen“ in § 24 Abs. 3 Satz 2 geändert in „öffentliche Verkehrsflächen“? 3
- 3.2 Aus welchem Grund wurde in § 24 Abs. 1 Nr. 1 an dem Begriff „zentrale Begegnungsfläche“ festgehalten? 3

- 4.1 Mit welcher epidemiologischen oder rechtlichen Begründung gilt die Ausgangssperre nach § 25 Satz 1 auch bezüglich des Besuchs von Verwandten und Lebenspartnern? 3
- 4.2 Sieht die Staatsregierung einen Verstoß gegen verfassungsrechtliche Vorgaben (insbesondere Gleichheitsgrundsatz, Verhältnismäßigkeitsprinzip, Schutz von Ehe und Familie), wenn der Besuch von Verwandten und Lebenspartnern von 21.00 bis 05.00 Uhr völlig untersagt ist, während sich zwischen 05.00 und 21.00 Uhr zwei Hausstände mit fünf Personen zuzüglich unbegrenzter Anzahl von Kindern frei treffen können? 4

- 5.1 Wie sollen nach Ansicht der Staatsregierung die Kreisverwaltungsbehörden einer kreisfreien Stadt, die kein eigenes Gesundheitsamt haben, die nun verpflichtenden Reihentestungen nach § 25 Satz 4 durchführen? 4
- 5.2 In welchem Umfang (bitte auch die Frequenz mit angeben) müssen die Kreisverwaltungsbehörden freiwillige Reihentestungen anbieten? 5

6. Gibt es Vorgaben oder Empfehlungen der Staatsregierung gegenüber Kreisverwaltungsbehörden, welche „weiter gehenden Anordnungen“ nach den §§ 26, 28 zu treffen und welche zu unterlassen seien? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 17.01.2021

Vorbemerkung:

Die Antworten beziehen sich – wie von der Anfrage vorausgesetzt und soweit nicht anders gekennzeichnet – auf die Zehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) in der zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden Fassung. Die 10. BayIfSMV ist bereits mit Ablauf des 15. Dezember 2020 außer Kraft getreten. Aus sprachlichen Gründen wird in der Beantwortung die Gegenwartsform verwendet.

- 1.1 Wie definiert die Staatsregierung Wechselunterricht nach § 18 Abs. 1 Satz 3?**
1.2 Ist beim Wechselunterricht jede Klasse in zwei Teile zu teilen, die sich abwechseln, oder wechseln sich die einzelnen ungeteilten Klassen in der Präsenz ab?

Wechselunterricht im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 3 der 10. BayIfSMV bedeutet, dass die Klassen und Unterrichtsgruppen zu teilen sind. Während die eine Hälfte der Klasse bzw. Unterrichtsgruppe am Präsenzunterricht in der Schule teilnimmt, erhält die andere Hälfte der Klasse bzw. Unterrichtsgruppe Distanzunterricht. Auf die Ausführungen im Rahmenhygieneplan für Schulen mit Stand 11. Dezember 2020 unter Ziffer III. 2.2 (einsehbar unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/7061/neuer-rahmen-hygiene-plan-fuer-schulen-liegt-vor.html>) wird verwiesen.

- 2.1 Bezieht sich in § 24 Abs. 1 Nr. 1 die Voraussetzung „an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten“ nur auf die sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel oder auch auf die zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten?**

Der Zusatz „an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten“ stellt eine Konkretisierung der „sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel“ dar. Aus der Formulierung „sonstige[n] öffentliche[n] Orte“ geht jedoch hervor, dass es sich auch bei den zentralen Begegnungsflächen um Flächen handelt, an denen vermehrt Personen aufeinandertreffen bzw. sich begegnen.

- 2.2 Bezieht sich in § 24 Abs. 3 Satz 2 die Voraussetzung „an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten“ nur auf die sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel oder auch auf die öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte?**

Der Zusatz „an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten“ stellt eine Konkretisierung der von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden festzulegenden „sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel“ dar. Aus der Formulierung „sonstige[n] öffentliche[n] Orte“ geht jedoch hervor, dass es sich auch bei den öffentlichen Verkehrsflächen um Flächen handelt, an denen vermehrt Personen aufeinandertreffen bzw. sich begegnen.

- 2.3 Müssen die Maskenpflicht nach § 24 Abs. 1 und das Alkoholverbot in § 24 Abs. 3 aufgehoben werden, sobald die Personenzahlen in der Öffentlichkeit aufgrund von Ausgangsbeschränkungen oder -sperren sinken?**

An der Maskenpflicht nach § 24 Abs. 1 der 10. BayIfSMV und dem Alkoholkonsumverbot nach § 24 Abs. 3 der 10. BayIfSMV ist auch bei gleichzeitiger Geltung der Ausgangsbeschränkungen und der Ausgangssperre in der 10. BayIfSMV festzuhalten. Die Regelung zu den allgemeinen Ausgangsbeschränkungen sieht in § 3 Abs. 2 der

10. BayIfSMV u. a. die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, den Besuch von Einrichtungen und die Wahrnehmung von Angeboten im Sinne von §§ 18 bis 21, soweit diese in Präsenzform stattfinden dürfen, sowie Versorgungsgänge, Einkauf und den Besuch von Dienstleistungsbetrieben in dem nach § 12 zulässigen Ausmaß als triftige Gründe für das Verlassen des Hauses vor. Die Ausgangssperre in § 25 der 10. BayIfSMV gilt zudem nur zwischen 21.00 Uhr bis 05.00 Uhr. Von einem Aufeinandertreffen zahlreicher Personen im öffentlichen Raum ist somit weiterhin auszugehen, weshalb es keiner Einschränkung oder Ausnahmen von den Maßnahmen des § 24 Abs. 1 und des § 24 Abs. 3 der 10. BayIfSMV bedarf.

3.1 Aus welchem Grund wurde die Formulierung „zentrale Begegnungsflächen“ in § 24 Abs. 3 Satz 2 geändert in „öffentliche Verkehrsflächen“?

Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum soll durch die geänderte Formulierung weitergehend als bisher untersagt werden, um das mit Alkoholkonsum einhergehende Risiko einer Missachtung der Infektionsschutzregeln zu verringern. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben gemäß § 24 Abs. 3 der 10. BayIfSMV alle öffentlichen Verkehrsflächen in den Innenstädten und sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel auszuweisen, bei denen sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen gezeigt hat oder vorhersehbar zu erwarten ist, dass sich dort Personen gemeinsam nicht nur vorübergehend oder nicht nur für einen nur unerheblichen Zeitraum aufhalten. Dies betrifft insbesondere auch diejenigen Bereiche, in denen alkoholische Getränke wie etwa Glühwein in der Weise zum Mitnehmen angeboten werden, dass sich Kunden in der Nähe der Verkaufsstände versammeln und dort verweilen können. Die von § 24 Abs. 3 der 10. BayIfSMV erfassten öffentlichen Verkehrsflächen gehen insofern über die von § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV erfassten zentralen Begegnungsflächen hinaus und betreffen die Gesamtheit der öffentlichen Flächen, auf denen erfahrungsgemäß oder absehbar Personen in der genannten Weise verweilen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass ein nur auf zentrale Begegnungsflächen begrenztes Konsumverbot zu Ausweichverhalten (auf nicht ausgewiesene Verkehrsflächen) führt und daher zur effektiven Eindämmung des Infektionsrisikos nicht ausreicht.

3.2 Aus welchem Grund wurde in § 24 Abs. 1 Nr. 1 an dem Begriff „zentrale Begegnungsfläche“ festgehalten?

Einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bedarf es nur auf zentralen Begegnungsflächen und auf sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Ein Ausweichverhalten, etwa durch Meidung zentraler Begegnungsflächen und Benutzung anderer (wenig frequentierter und daher nicht ausgewiesener) öffentlicher Verkehrsflächen zur Vermeidung des Tragens einer MNB, hat sich im Gegensatz zum Alkoholkonsumverbot nach § 24 Abs. 3 der 10. BayIfSMV nicht gezeigt und birgt auch kein gesteigertes Infektionsrisiko. Wenn sich auf diesen Flächen Menschen nicht in diesem Sinne gemeinsam auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten – ansonsten wären diese Bereiche von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden auszuweisen –, wäre die Anordnung einer Maskenpflicht unverhältnismäßig.

4.1 Mit welcher epidemiologischen oder rechtlichen Begründung gilt die Ausgangssperre nach § 25 Satz 1 auch bezüglich des Besuchs von Verwandten und Lebenspartnern?

Die Ausgangssperre in § 25 Satz 1 der 10. BayIfSMV in der am 11. Dezember 2020 geltenden Fassung bemisst sich am Verlassen der „Wohnung“. Ausweislich der Begründung der Verordnung zur Änderung der 10. BayIfSMV (BayMBl. Nr. 735) wurde durch die Streichung des Wortes „eigenen“ vor dem Wort „Wohnung“ in § 25 Satz 1 der 10. BayIfSMV klargestellt, dass es sich bei den Regelungen zur landesweiten Ausgangsbeschränkung und zur Ausgangssperre in sog. „Hotspots“ um ein Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum handelt und dabei der Aufenthalt nicht zwingend in der eigenen Wohnung erfolgen muss, sondern auch in einer anderen Wohnung erfolgen kann, wenn dabei die allgemeinen Beschränkungen der 10. BayIfSMV, insbesondere § 3 Abs. 2 Satz 1

Nr. 5, eingehalten werden. Dementsprechend kann es sich bei der Wohnung auch um diejenige des Lebenspartners, von Verwandten oder von Freunden handeln. Auch die eigene Zweitwohnung ist von diesem Begriff umfasst. Dies bedeutet: Ein nach der Vorschrift zulässiger Besuch beim Lebenspartner, bei Verwandten oder Freunden kann über 21.00 Uhr hinaus andauern, sofern sich eine Übernachtung anschließt und die Wohnung im Zeitraum von 21.00 Uhr und 05.00 Uhr nicht verlassen wird. Maßgeblich ist hierbei, dass Ansammlungen im öffentlichen Raum verringert werden und die Anzahl der Kontakte idealerweise auf ein Mindestmaß reduziert wird sowie konstant bleibt.

4.2 Sieht die Staatsregierung einen Verstoß gegen verfassungsrechtliche Vorgaben (insbesondere Gleichheitsgrundsatz, Verhältnismäßigkeitsprinzip, Schutz von Ehe und Familie), wenn der Besuch von Verwandten und Lebenspartnern von 21.00 bis 05.00 Uhr völlig untersagt ist, während sich zwischen 05.00 und 21.00 Uhr zwei Hausstände mit fünf Personen zuzüglich unbegrenzter Anzahl von Kindern frei treffen können?

Die Staatsregierung sieht in der Ausgangssperre keinen Verstoß gegen verfassungsrechtliche Vorgaben. Verwiesen wird insoweit auch auf den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 14. Dezember 2020, Az. 20 NE 20.2907, der einen Eilantrag gegen § 25 Satz 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV zum Gegenstand hat. Der BayVGH führt im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung, bei der auch Grundrechtspositionen zu berücksichtigen sind, unter Rn. 38 aus, dass sich „[d]ie nächtliche Ausgangsbeschränkung [...] auch sonst als verhältnismäßig – also geeignet, erforderlich und angemessen – erweisen“ dürfte. Konkret zur Angemessenheit trifft der BayVGH in Rn. 43 folgende Feststellung: „Die angegriffene Ausgangsbeschränkung erweist sich voraussichtlich auch nicht als unangemessen. Die Folgen für die Normbetroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme. Bei der Entscheidung über die Schutzmaßnahmen hat der Ordnungsgeber auch soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einbezogen und berücksichtigt, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist [...]“.

5.1 Wie sollen nach Ansicht der Staatsregierung die Kreisverwaltungsbehörden einer kreisfreien Stadt, die kein eigenes Gesundheitsamt haben, die nun verpflichtenden Reihentestungen nach § 25 Satz 4 durchführen?

Nach § 25 Satz 4 der 10. BayIfSMV hat die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Testkapazität insbesondere in Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäusern und Schulen freiwillige Reihentestungen durchzuführen und anzubieten. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) vom 14. November 2016 (GVBl. S. 326) gilt hinsichtlich kreisfreier Gemeinden Folgendes: Soweit nicht anders geregelt, ist das jeweilige staatliche Gesundheitsamt auch zuständig für eine kreisfreie Gemeinde, deren Gebiet von dem Landkreis umschlossen wird oder die den gleichen Namen trägt wie der angrenzende Landkreis. Ferner sind zuständig das für den Landkreis Erlangen-Höchstadt zuständige staatliche Gesundheitsamt auch für die kreisfreie Stadt Erlangen, das für den Landkreis Roth zuständige staatliche Gesundheitsamt auch für die kreisfreie Stadt Schwabach und das für den Landkreis Erding zuständige staatliche Gesundheitsamt für das gesamte Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß –, einschließlich des zum Landkreis Freising gehörenden Gebietsteils. Die kreisfreien Städte München, Nürnberg, Augsburg, Ingolstadt und Memmingen nehmen für ihr jeweiliges Gemeindegebiet die Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsämter wahr. Die Durchführung der Reihentestungen nach § 25 Satz 4 der 10. BayIfSMV ist damit gewährleistet.

5.2 In welchem Umfang (bitte auch die Frequenz mit angeben) müssen die Kreisverwaltungsbehörden freiwillige Reihentestungen anbieten?

Eine allgemeine und pauschale Aussage zu Umfang und Frequenz der Reihentestungen kann nicht erfolgen, weil § 25 Satz 4 der 10. BayIfSMV diese ausdrücklich unter den Vorbehalt der „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Testkapazität“ stellt.

6. Gibt es Vorgaben oder Empfehlungen der Staatsregierung gegenüber Kreisverwaltungsbehörden, welche „weiter gehenden Anordnungen“ nach den §§ 26, 28 zu treffen und welche zu unterlassen seien?

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat zum Inkrafttreten der 10. BayIfSMV am 9. Dezember 2020 den Kreisverwaltungsbehörden als untere Gesundheits- sowie Infektionsschutzbehörden ein GMS übermittelt. Darin wurde mitgeteilt, dass die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich weiter gehende Anordnungen zu treffen hat, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzwert von 300 Neuinfektionen überschritten wird, und dass dies auch gilt, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 10. BayIfSMV am 9. Dezember der Inzidenzwert von 300 bereits überschritten ist. Als nicht abschließende und jeweils von der Lage abhängige Möglichkeiten wurden genannt:

- Erweiterung der Ausgangssperre (z. B. ganztägige Ausgangssperre), § 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- weitere Beschränkungen bis hin zu Schließungen von Handels- und Dienstleistungsbetrieben, § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG,
- Ausweitung des Distanzunterrichts, z. B. kein Unterricht in Präsenzform an allen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 10. BayIfSMV ab der Jahrgangsstufe 5 mit Ausnahme der jeweils letzten Jahrgangsstufe und der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.

Die Kreisverwaltungsbehörden wurden darauf hingewiesen, dass die Kreisverwaltungsbehörde hinsichtlich der anzuordnenden Maßnahmen mit der zuständigen Regierung das Einvernehmen herzustellen hat.

Hinsichtlich Anordnungen gemäß § 28 der 10. BayIfSMV enthielt das GMS den Hinweis, dass die Befugnis der Kreisverwaltungsbehörden zu weiter gehenden Anordnungen (§ 28 der 10. BayIfSMV) unberührt bleibt. Es wurde darum gebeten, dem StMGP und den Regierungen Anordnungen zur Kenntnisnahme vorzulegen, die nach § 28 der 10. BayIfSMV durch Allgemeinverfügung der Kreisverwaltungsbehörden erlassen werden und für das gesamte Kreis- bzw. Stadtgebiet gelten.